# Muster einer Einweisungsverfügung 7.11.2019

Gemeinde / Stadt Ort/Datum

Ortspolizeibehörde

An Frau / Herr……………………………..  
  
Ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung / Beseitigung Ihrer unfreiwilligen Obdachlosigkeit

hier: Ihre Einweisung in eine Notunterkunft

Bezug: Ihr Antrag / Ihre Vorsprache vom ……………………….. (= Gewährung des rechtlichen Gehörs)

Anlage: Satzung der Gemeinde / Stadt über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom ………..

Sehr geehrte / r Frau / Herr ……..

Zur Vermeidung / Beseitigung Ihrer (drohenden) Obdachlosigkeit erlassen wir hiermit folgende

**Einweisungsverfügung:**

1. Sie werden in die (gemeindliche) Notunterkunft in (Ort), (Straße)

Nr. , Stock , bestehend aus folgenden Räumen ………… einschließlich

der Mitbenutzung folgender Räume / Einrichtungen ………

ab dem ……. (Datum)

eingewiesen.

Die Einweisung wird bis zum …….(Datum) befristet.

1. Hinsichtlich der Maßnahme Ziff. 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

**Gründe**

**1.** Gemäß §§ ……….(= *jeweilige landesrechtliche polizeiliche Generalklausel, siehe Hinweise Ziff. 5 dieses Kapitels)* hat die Ortspolizeibehörde die Aufgabe, von dem Einzelnen

und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Dementsprechend ist die Ordnungsbehörde verpflichtet, die (unfreiwillige) Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu verhindern oder zu beseitigen, wobei sie diese Aufgabe unter Berücksichtigung aller Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen hat. Nach unseren Feststellungen liegen in Ihrem Fall die Voraussetzungen einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit vor.

Mit der Einweisung in die oben näher beschriebene Notunterkunft wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, diese zu nutzen. Da Sie nunmehr die Möglichkeit haben, eine Notunterkunft zu benutzen, entfällt formal betrachtet Ihre unfreiwillige Obdachlosigkeit.

Durch die Einweisungsverfügung entsteht zwischen Ihnen und der Gemeinde / Stadt ein **öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis**. Die Rechtsbeziehungen auf Grund dieser Einweisungsverfügung richten sich insbesondere nach der Satzung der Gemeinde / Stadt über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom ... … und der Hausordnung. Sie sind verpflichtet, die darin genannten Pflichten und Regelungen ausnahmslos zu beachten.

Die Ihnen zugewiesene Unterkunft ist keine Wohnung, sondern nur eine **Notunterkunft.** Sie genügt den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung. Die Einweisung hat lediglich Überbrückungscharakter und verfolgt den Zweck, Ihnen vorübergehend ein Unterkommen einfacher Art zur Abwendung Ihrer Obdachlosig­keit zu bieten. Die Gewährung und Sicherung einer Unterkunft auf Dauer ist eine Aufgabe des zuständigen Trägers der Sozialbehörde. Wir fordern Sie deshalb auf, sich wegen einer Versorgung mit Wohnraum mit dem Träger der Sozialbehörde in Verbindung zu setzen.

Durch diese Einweisung wird weder ein Besitzstand noch ein Bleiberecht begründet. Sie können daher bei dem Vor­liegen sachlicher Gründe jederzeit in eine andere Notunterkunft umgesetzt werden. Da die Einweisung nur **Überbrückungscharakte**r besitzt, wurde die Maßnahme befristet. **Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Selbsthilfe** sind Sie verpflichtet, sich selbst unter Ausschöpfung aller Ihnen zu Gebote stehenden Eigenmaßnahmen eine Unterkunft zu beschaffen. Sie werden hiermit aufgefordert, sich umgehend um eine anderweitige bzw. dauerhafte Unterkunft / Wohnung zu bemühen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

**2.** Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse und in Ihrem eigenen Interesse angeordnet.

Durch Ihre (drohende) Obdachlosigkeit wird die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehören auch die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, insbesondere die Grundrechte. Zum Schutz elementarer Individualrechte wie das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf Gesundheit und auf Wahrung der Menschenwürde ist das Vorliegen eines besonderen Vollzugsinteresses zu bejahen. Mit der Aufgabe der Ortspolizeibehörde, diese Grundrechte zu schützen, ist es nicht vereinbar, Sie bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache über einen eventuellen Rechtsbehelf ohne Ob­dach unter freiem Himmel leben zu lassen.

Auf den in der Anlage beigefügten Gebührenbescheid, durch den die von Ihnen zu bezahlende Benutzungsge­bühr festgesetzt wird, wird ergänzend verwiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Mit freundlichen Grüßen

……………………..

Unterschrift

**Anlagen:**

Gebührenbescheid vom ……..

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom ……..